



# AMTLICHE MITTEILUNG

Bochum, 05.07.2016

Laufende Nr.: 38/16

Bekanntgabe der Änderung\* der

## Drittmittelordnung

vom 01.07.2016

\* Änderungen ausschließlich aufgrund der Namensumstellung der THGA



Technische  
Hochschule  
Georg Agricola

# Ordnung

der Technischen Hochschule Georg Agricola

Staatlich anerkannte Hochschule  
der DMT-Gesellschaft für Lehre und Bildung mbH

## zur Durchführung von Drittmittelprojekten

(Drittmittelordnung)

in der Fassung vom 01.07.2016

## **§ 1**

### **Forschung und Entwicklung als grundsätzliche Hochschulaufgabe**

Die Technische Hochschule Georg Agricola (THGA) nimmt neben der ihr gem. § 3 der Grundordnung zugewiesenen Aufgabe - Vermittlung anwendungsbezogener Lehre und Vorbereitung der Studierenden auf berufliche Tätigkeiten, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern - Forschungs- und Entwicklungsaufgaben sowie Aufgaben des Wissenstransfers wahr.

Im Rahmen dieser Aufgabe führen die THGA und ihre Mitglieder Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten durch, die insbesondere der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung der anwendungsbezogenen Lehre und des Studiums in der THGA dienen.

## **§ 2**

### **Forschungs- und Entwicklungsvorhaben mit Mitteln Dritter**

Teil der Hochschulaufgaben gem. § 1 sind auch die mit Drittmitteln betriebenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben. Dies sind die von Professorinnen/Professoren im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben ausgeübten Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten, die nicht aus den der THGA zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln, sondern im Sinne einer Gegenleistung aus Mitteln Dritter finanziert werden (nachfolgend „Drittmittelaktivitäten“ oder „Drittmittelprojekte“). Ihre Durchführung gehört nach § 19 Abs. 3 der Grundordnung zu den Dienstpflichten der Professorinnen/Professoren. Drittmittelprojekte fördern den für Fachhochschulen bedeutsamen Praxisbezug in besonderem Maße, stärken die Zusammenarbeit zwischen der Hochschule und ihrem Umfeld und dienen so der Außenwirksamkeit der THGA.

Drittmittelprojekte können in der THGA unter Inanspruchnahme von deren Personal, Sachmitteln und Einrichtungen durchgeführt werden, wenn die Erfüllung anderer Aufgaben der Hochschule sowie die Rechte und Pflichten anderer Personen dadurch nicht beeinträchtigt und entsprechende Folgelasten angemessen berücksichtigt werden. Für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen der Hochschule ist ein bei der Projektkalkulation (vgl. § 5 und § 6) zu berücksichtigendes Nutzungsentgelt zu leisten; das Entgelt beträgt – vorbehaltlich anderweitiger Vorgaben seitens des zuständigen Ministeriums - pauschal 5 % des Gesamtauftragswertes.

## **§ 3**

### **Finanzierung und Einnahmen (Grundsatz)**

Die Finanzierung von Drittmittelprojekten (Drittmittelfinanzierung) ist eine Finanzierung außerhalb des THGA-Haushaltes.

Finanzielle Erträge aus Drittmittelprojekten abzüglich der Aufwendungen stehen der Hochschule, d.h. der/dem das Projekt durchführenden Professorin/Professor zur Verwendung innerhalb ihres/seines dienstlichen Aufgabenbereichs zusätzlich zur Verfügung. Sie dienen nicht der Entlastung des THGA-Haushaltes im personellen, investiven oder sächlichen Bereich.

## **§ 4 Nebentätigkeiten**

Das Nebentätigkeitsrecht für Hochschullehrer/innen bleibt grundsätzlich unberührt.

## **§ 5 Integration von Drittmittelaktivitäten in die Hochschulplanung**

Die von einer/m Professorin/Professor geplanten Drittmittelvorhaben sind vorab der/dem für den jeweiligen Wissenschaftsbereich zuständigen Vizepräsidentin/Vizepräsidenten anzuzeigen. Teil dieser Anzeige ist auch das in § 6 Abs. 1 erwähnte Kalkulationskonzept – u.a. unter Darlegung der Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen der Hochschule - sowie ggf. der nach § 6 Abs. 2 vorgesehene Deckungsvorschlag.

Nach Abs. 1 angezeigte Drittmittelvorhaben sind Bestandteil jährlicher Drittmittelplanungen, die von den Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten auf der Basis der mit ihnen vereinbarten Ziele für ihre jeweiligen Wissenschaftsbereiche zu erstellen und unter Berücksichtigung der Hochschulentwicklungsplanung (§ 4 Ziff. 6 ff des Statuts der THGA) zu koordinieren sind. Die Federführung bei der Koordinierung der jährlichen Drittmittelplanungen obliegt der/dem nach der Geschäftsordnung des Präsidiums für den Bereich „Forschung und Entwicklung, Technologie-Transfer, Drittmittel“ zuständigen Vizepräsidentin/Vizepräsidenten.

## **§ 6 Kalkulation der Drittmittelprojekte**

Für jedes Drittmittelprojekt mit einem Auftragswert ab € 13.000 hat die/der Einwerbende vorab ein Konzept zur Sicherstellung der Finanzierung des Projektes zu erarbeiten. Für Drittmittelprojekte mit einem Auftragswert unter € 13.000 hat die/der Einwerbende im Rahmen einer nachvollziehbaren überschlägigen Kalkulation die Deckung sämtlicher Aufwendungen und Kosten der Projektdurchführung zu prüfen. Die Kalkulation ist so auszurichten, dass die eingeworbenen Drittmittel alle mit dem Projekt verbundenen Aufwendungen und Kosten (z.B. studentische Hilfskräfte, Sachmittel ggf. Investitionen, Reisekosten etc.) decken.

Die Bearbeitung erfolgt über den in § 7 dargestellten workflow.

Ergibt sich im Laufe eines Projektes eine trotz sorgfältiger Kalkulation gem. Abs. 1 nicht vorhersehbare Unterdeckung, ist hierüber alsbald der/dem zuständigen Vizepräsidentin/ Vizepräsidenten zu berichten und eine neue Kalkulation aufzustellen. Eine ggf. eintretende Unterdeckung ist bis zum Ende des lfd. Haushaltsjahres über ein anderes Drittmittelprojekt der/des betreffenden Professorin/Professors oder nach Abstimmung mit der/dem Vizepräsidentin/Vizepräsidenten für Haushalt und Verwaltung über den THGA-Haushalt auszugleichen.

## **§ 7 Vorgaben für die Erstellung der Trennungsrechnung**

Die nachfolgenden Regularien zur Kalkulation von Drittmittelprojekten sind zur Beachtung der Vorgaben aus Art. 107 EG-Vertrag unbedingt einzuhalten:

Es wird zunächst zwischen sog. hoheitlicher und wirtschaftlicher Tätigkeit entschieden:

Zur sog. **hoheitlichen Tätigkeit** :

Neben der Lehre, der Verbreitung von Forschungsergebnissen und dem Technologietransfer fällt nur noch die staatliche Finanzierung der Grundlagenforschung nicht unter das Verbot. Zu diesen sog. Tätigkeiten zählen auch die sog. Zuschussprojekte (z.B. DFG- und EU-Projekte).

Zur **wirtschaftlichen Tätigkeit** einer Hochschule zählen nach Ansicht der Europäischen Kommission u.a.:

- Vermietung von Infrastruktur
- Dienstleistungen für gewerbliche Unternehmen
- Auftragsforschung
- Sog. Bezahlstudiengänge
- Weiterbildungsangebote, die auch von gewerblichen Dritten angeboten werden (können)

Eine Quersubventionierung kann nur dadurch vermieden werden, dass bei wirtschaftlichen Tätigkeiten entweder die Dienstleistung zum Marktpreis erbracht wird oder bei fehlendem Marktpreis zu Vollkosten plus angemessener Gewinnspanne. Die Trennung muss auf Ebene der einzelnen Projekte erfolgen. Dies bedingt eine projektbezogene Erfassung der Einzel- und Gemeinkosten der wirtschaftlichen Tätigkeit.

Zur Bewertung ist der Workflow „Bearbeitung von Drittmittelprojekten“ zwingend heranzuziehen.

Wenn es sich um wirtschaftliche Projekte handelt, ist wiederum zu unterscheiden, ob es für diese Leistungen einen Marktpreis gibt oder nicht. In Zweifelsfällen geben die Schulverwaltung oder die/der Vizepräsidentin/Vizepräsident für Haushalt und Verwaltung Auskunft.

Für den Fall, dass ein Marktpreis existiert, darf grundsätzlich nicht unter Marktpreis angeboten werden. Ausnahmen sind mit der Schulverwaltung oder der/dem Vizepräsidentin/ Vizepräsidenten für Haushalt und Verwaltung im Einzelfall abzustimmen.

Zum Nachweis der Existenz eines Marktpreises sind aussagefähige Unterlagen (Preislisten, Unterlagen anderer Anbieter o.ä.) bei KF einzureichen.

Existiert dagegen kein Marktpreis, muss durch eine sog. Vollkostenkalkulation eine Vorkalkulation der Kosten erfolgen, und zwar unter Einbeziehung der in Anspruch genommenen Werte der hochschuleigenen Ressourcen.

Dazu ist das Dokument „Kostenkalkulation und Abrechnungsschema für Auftragsforschung, Dienstleistungen und Infrastrukturnutzung“ zu verwenden.

Das vorbeschriebene Verfahren ist als Verfahrensanweisung (V00062DE) im QM-Handbuch abgebildet und unbedingt zu beachten. Die o.g. Dokumente workflow und Excel- Formular zur Vor- und Nachkalkulation sind ebenfalls dort hinterlegt.

## **§ 8**

### **Rechtliche Grundbedingungen für die Anbahnung und Durchführung von Drittmittelvorhaben**

Bei der Annahme von Drittmittelaufträgen oder der Abgabe eines Angebotes zur Durchführung eines Drittmittelprojektes tritt die THGA als Einrichtung der Trägerin auf. Die im Bereich

der Trägerin geltenden, u.a. das Risikomanagement betreffenden Bestimmungen (s. QM-Handbuch der DMT-LB) sind zu beachten.

Die operative Abwicklung des Projektes erfolgt durch die/den einwerbende(n)/betreuende(n) Professorin/Professor bzw. unter deren/dessen verantwortlicher Leitung. Sie/Er zeichnet nach Maßgabe der Unterschriftenregelung der Trägerin.

Die Annahme eines Drittmittelauftrages oder die Abgabe eines Angebotes zur Durchführung eines Drittmittelprojektes erfolgt in Schriftform und grundsätzlich unter Bezugnahme auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DMT-LB. Zumindest ist zu vereinbaren, dass die Haftung der das Drittmittelprojekt durchführenden Personen bzw. der Trägerin auf vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden beschränkt ist. Außerdem ist für den Fall grober Fahrlässigkeit die Haftpflicht auf den Ersatz des unmittelbaren Schadens bis zu einem Höchstbetrag von € 1,0 Mio. für Personen-, Sach- und Vermögensschäden zu begrenzen.

## **§ 9 Verwaltung der Drittmittel**

Die für die Durchführung von Drittmittelprojekten eingeworbenen Mittel werden von der Hochschule verwaltet. Zu diesem Zweck werden die Mittel auf Sonderkostenstellen geführt. Diese Kostenstellen sind für jeden einzelnen Drittmittelauftrag zu untergliedern. Die/Der einwerbende/ betreuende Professorin/Professor ist Verantwortliche(r) für die jeweilige Sonderkostenstelle.

Die Drittmittel auf Sonderkostenstellen unterliegen nicht der Jährlichkeit und können von Haushaltsjahr zu Haushaltsjahr übertragen werden. Als Haushaltsjahr gilt das jeweilige Kalenderjahr.

## **§ 10 Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter und Hilfspersonen in Drittmittelprojekten**

Wird eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter der Hochschule außerhalb ihrer/seiner Dienstaufgaben in ein Drittmittelprojekt, das in der Hochschule durchgeführt wird, eingebunden, ist vorrangig der Abschluss eines Werkvertrages mit dieser Mitarbeiterin/diesem Mitarbeiter in Betracht zu ziehen; dies gilt insbesondere dann, wenn die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter gegenständlich abgrenzbare Leistungen zu erbringen hat.

Der Abschluss eines Werkvertrages ist auch anzustreben, wenn eine nicht hauptberuflich in Diensten der Trägerin stehende Person an dem Forschungs- und Entwicklungsvorhaben mitwirken soll. Kommt der Abschluss eines Werkvertrages nicht in Betracht, ist mit der Trägerin die Möglichkeit zu klären, diese Person im Rahmen eines mit der Trägerin zu begründenden, auf die Dauer des Projektes begrenzten Vertragsverhältnisses zu beschäftigen.

Sofern es mit den Bedingungen des Drittmittelgebers vereinbar ist, kann die/der das Vorhaben bearbeitende Professorin/Professor in begründeten Fällen einen Arbeits- bzw. Dienstvertrag unmittelbar mit der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter oder der nicht hauptberuflich in Diensten der Trägerin stehenden Person abschließen; der Abschluss eines solchen Vertrages mit einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter der Hochschule bedarf jedoch der Zustimmung der Trägerin.

Aus einem Werkvertrag oder einem sonstigen Vertragsverhältnis gem. Abs. 2 und 3 zu zahlende Vergütungen sind aus den zur Verfügung stehenden Drittmitteln zu finanzieren.

## **§ 11 Drittmittelzulagen**

Professorinnen/Professoren, die nach Maßgabe dieser Ordnung Drittmittelprojekte einwerben und durchführen, sowie ggfs. den in das Projekt eingebundenen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Hochschule kann für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine Zulage gewährt werden, soweit der Drittmittelgeber bestimmte Mittel ausdrücklich zu diesem Zweck vorgesehen hat. Eine Zulage darf nur gewährt werden, soweit neben den übrigen Kosten des Projektes auch die Zulagenbeträge durch die Drittmittel gedeckt sind. Die Auszahlung der Zulagenbeträge erfolgt erst nach Abschluss des Projektes.

## **§ 12 Lehrverpflichtungsermäßigung**

Weist die/der ein Drittmittelprojekt einwerbende Professorin/Professor nach, dass die Durchführung des Projektes wegen besonderer Rahmenbedingungen und/ oder spezieller Vorgaben des Auftraggebers einen unverhältnismäßig hohen Zeit- und Arbeitsaufwand erfordert, der zusätzlich zu der normalen Lehrverpflichtung eine nicht zumutbare Belastung darstellen würde, kann die Präsidentin/der Präsident auf Vorschlag der/des für den jeweiligen Wissenschaftsbereich zuständigen Vizepräsidentin/Vizepräsidenten im Einzelfall eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung gewähren, sofern hierfür nach der Lehrverpflichtungsverordnung Ermäßigungskontingente noch zur Verfügung stehen.

Eine Lehrverpflichtungsermäßigung kann nur alternativ zu einer Drittmittelzulage gem. § 10 gewährt werden.

## **§ 13 Inkrafttreten, Anpassung**

Diese Drittmittelordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Drittmittelordnung in ihrer Fassung vom 29.04.2012 außer Kraft.

Der Senat der THGA wird nach Ablauf eines Jahres seit Inkrafttreten prüfen, ob eine Anpassung einzelner Bestimmungen dieser Drittmittelordnung geboten ist.

Ausgefertigt aufgrund der Senatsbeschlüsse vom 25.09.2007, 26.04.2011, 29.05.2012 und 26.04.2016.

Bochum, den 01.07.2016

Prof. Dr. Jürgen Kretschmann  
Der Präsident  
Technischen Hochschule Georg Agricola